



## VKF Anerkennung Nr. 33523

**Inhaber /-in**

Elementebau Gunzner  
Neuburger Strasse 37  
86653 Monheim  
Deutschland

**Hersteller /-in**

Elementebau Gunzner  
86653 Monheim  
Deutschland

**Gruppe** 241 - Brandschutztüren

**Produkt** TYP 60 L KK 3

**Beschreibung** Tür aus Spanplattenverbund S 3RI (D=50mm, RD=620kg/m<sup>3</sup>), beidseitig abgedeckt mit HDF-Platten (D=2x2mm) und Alu-Zwischenlage (D=0.3mm), Hartholzeinleimer, D=59mm, Dichtung PROMASEAL (verdeckt), stumpf/gefälzt. Holzblockzarge, mit Dichtung PROMASEAL LXSK 2.0 und Silikondichtung. Bodendichtung.

**Anwendung** EI 30  
Bgepr=1060mm, Hgepr=2216mm  
MBW/LBW  
Anwendung siehe Folgeseiten

**Unterlagen** IBS, Linz: Prüfbericht '324040408-2' (22.10.2024)

**Prüfbestimmungen** EN 1634-1; EN 1363-1

**Beurteilung** Feuerwiderstand EI 30

**Gültigkeitsdauer** 31.12.2030

**Ausstellungsdatum** 01.05.2025

**Ersetzt Dokument vom**

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen





## Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

## ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

### Drehflügeltüren

- Kategorie A: Grössenzunahme ist nicht zulässig

## WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

### Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten, usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden.

### Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.

### Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

### Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schlössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.